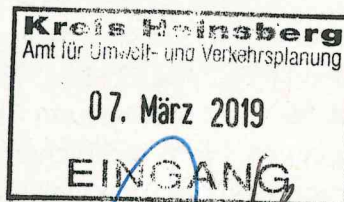


LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland  
Endenicher Straße 133 · 53115 Bonn

Kreis Heinsberg  
- Der Landrat -  
Amt für Umwelt und Verkehrsplanung  
Abgrabungsbehörde  
52523 Heinsberg



Datum und Zeichen bitte stets angeben

22.02.2019  
333.45 - 410.3/16-002

Herr Becker  
Tel 0228 9834-187  
Fax 0221 8284-0778  
oliver.becker@lvr.de

**Abgrabungsvorhaben gem. § 3 Abgrabungsgesetz (AbgrG) der Willy Dohmen GmbH & Co. KG, Antrag vom 16.11.2018 gem. § 3 AbgrG**

Hier: **Belange der Bodendenkmalpflege**

*Ihr Schreiben vom 31.01.2019, Ihr Zeichen 70 80 62 / Fr*

Sehr geehrter Herr Frenken,

vielen Dank für die Übersendung der Planungsunterlagen zu den o.a. Planungen.

Zur Einschätzung der archäologischen Situation im Plangebiet wurden die dem LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland vorliegenden Archivunterlagen ausgewertet und unter Berücksichtigung von Forschungsergebnissen bewertet. Diese Datenbasis ist jedoch nicht das Ergebnis einer systematischen Erfassung und macht daher grundsätzlich nur eine Prognose möglich.

Für das Plangebiet liegen derzeit keine konkreten Hinweise auf die Existenz von Bodendenkmälern vor. Dies ist aber erfahrungsgemäß lediglich darauf zurückzuführen, dass systematische Erhebungen zur Ermittlung des archäologischen Potentials in diesem Bereich bislang noch nicht durchgeführt wurden. Das Plangebiet liegt jedoch in einer siedlungsgünstigen Region. Dies wird durch zahlreiche Fundstellen in der Umgebung der Fläche bestätigt. Von daher ist nicht auszuschließen, dass sich in der Fläche Bodendenkmäler erhalten haben.

Das beantragte Vorhaben bedarf der Genehmigung gem. § 3 Abs. 1 AbgrG. Diese Genehmigung ist nur zu erteilen, wenn öffentliche Belange im Einzelfall nicht entgegen-

*Wir freuen uns über Ihre Hinweise zur Verbesserung unserer Arbeit. Sie erreichen uns unter der Telefonnummer 0221 809-2255 oder senden Sie uns eine E-Mail an [Anregungen@lvr.de](mailto:Anregungen@lvr.de)*

Besucheranschrift: 53115 Bonn, Endenicher Straße 129, 129a und 133  
DB-Hauptbahnhof Bonn, Straßenbahnhaltstelle Bonn-Hauptbahnhof  
Bushaltstelle Karlstraße, Linien 608, 609, 610, 611, 800, 843, 845  
USt-IdNr.: DE 122 656 988, Steuer-Nr.: 214/5811/0027

Zahlungen nur an den LVR, Finanzbuchhaltung  
50663 Köln, auf eines der nachstehenden Konten

Helaba  
IBAN: DE84 3005 0000 0000 0600 61, BIC: WELADEDXXX  
Postbank  
IBAN: DE95 3701 0050 0000 5645 01, BIC: PBNKDEFF370

genstehen (§ 3 Abs. 2 AbgrG). Die Belange des Bodendenkmalschutzes sind öffentliche Belange im Sinne dieser Vorschrift. Sie sind dem gesetzlichen Auftrag des Denkmalschutzgesetzes entsprechend (§§ 1 Abs. 3, 3, 4, 7, 8, 9, 29 DSchG NRW) mit dem ihnen zukommenden Gewicht bei der Entscheidung über die Zulässigkeit zu berücksichtigen, und zwar unabhängig von ihrem rechtlichen Status. § 1 Abs. 3 DSchG NRW gilt unabhängig von der Eintragung in die Denkmalliste auch für nur „vermutete“ Bodendenkmäler (§ 3 Abs. 1 Satz 4 DSchG NRW).

Dies setzt zunächst eine Ermittlung und Konkretisierung der archäologischen Situation als Grundlage für die Umweltprüfung voraus. Das Ergebnis ist im Umweltbericht darzulegen und bei der Abwägung zu berücksichtigen. Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung sind aus den vorgenannten Gründen zunächst entsprechend festzulegen.

Da für das Plangebiet derzeit keine konkreten Hinweise auf die Existenz von Bodendenkmälern vorliegen, beabsichtigt das LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland in einem ersten Schritt eine archäologische Grunderfassung selbst durchzuführen (siehe hierzu auch Punkt 2.2 des Erlasses zur Berücksichtigung des Bodendenkmalschutzes bei der Umweltverträglichkeitsprüfung in Verfahren zur Zulassung oder Genehmigung von Abgrabungen (...) vom 01.02.2016, MBI.NRW.2016 S. 107). Dies setzt allerdings eine enge Zusammenarbeit mit der Antragstellerin voraus. Voraussetzung für eine Begehung durch die Abteilung Prospektion des Fachamtes sind entsprechend vorbereitete (gepflügte und geeggte) Flächen.

Die weitere Vorgehensweise sollte dann unmittelbar mit der hier zuständigen Abteilung Prospektion, Telefon 0228/9834-154, (e-mail [abr.prospektion@lvr.de](mailto:abr.prospektion@lvr.de)) abgestimmt werden.

Wie erwähnt, wird das LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland als Grundlage für die vorzunehmende Umweltprüfung zunächst nur eine Grunderfassung, d.h. eine Oberflächenbegehung des Geländes durchführen. Sollten sich dabei konkrete Anhaltspunkte für die Existenz von Bodendenkmälern ergeben, so wären gegebenenfalls in einem zweiten Schritt weitere prospektive Maßnahmen durch die Antragstellerin zu veranlassen.

Erst auf der Grundlage entsprechender Ergebnisse wird sich abschließend beurteilen lassen, ob bzw. inwieweit mit der Planung negative Auswirkungen auf das archäologische Kulturgut verbunden sind und ob bzw. inwieweit den geplanten Festsetzungen Belange des Bodendenkmalschutzes entgegenstehen und eine planerische Berücksichtigung erforderlich machen. Der Zielsetzung des Denkmalschutzgesetzes NRW (§ 1 DSchG NRW), Bodendenkmäler im öffentlichen Interesse zu erhalten und vor Gefährdung zu schützen, ist dabei Rechnung zu tragen.

Über das Ergebnis der Grunderfassung werde ich Sie nach Vorliegen des entsprechenden Berichtes der Abteilung Prospektion umgehend wieder informieren.

Für Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung.

Die mir übersandten Antragsunterlagen übersende ich Ihnen wunschgemäß beigefügt zurück.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

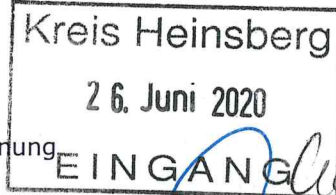


Becker

Anlage

LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland  
Endenicher Straße 133 · 53115 Bonn

Kreis Heinsberg  
- Der Landrat -  
Amt für Umwelt und Verkehrsplanung  
- Abgrabungsbehörde -  
Herr Frenken  
52523 Heinsberg



Datum und Zeichen bitte stets angeben

24.06.2020  
333.45 - 410.3/16-002  
333.45 - 410.3/19-002

Herr Becker  
Tel 0228 9834-187  
Fax 0221 8284-0778  
oliver.becker@lvr.de

**Abgrabungsvorhaben gem. § 3 Abgrabungsgesetz (AbgrG) der Willy Dohmen GmbH & Co. KG auf dem Gebiet der Stadt Geilenkirchen und der Stadt Übach-Palenberg**

Hier: **Belange der Bodendenkmalpflege**

*Ihre Schreiben vom 31.01.2019 und 06.09.2019, Ihr Zeichen 70 80 62 / Fr*

*Meine Schreiben vom 22.02.2019 und 09.10.2019*

Sehr geehrter Herr Frenken,

gem. meinen o.g. Schreiben wurde auf der o.g. Fläche durch unser Amt zwischen 2019 und 2020 eine archäologische Grunderfassung durchgeführt. Das Ergebnis hierzu liegt mir nunmehr vor. Hierzu verweise ich auf den beigefügten Prospektionsbericht unseres Amtes.

Das beantragte Vorhaben bedarf der Genehmigung gem. § 3 Abs. 1 AbgrG. Diese Genehmigung ist nur zu erteilen, wenn öffentliche Belange im Einzelfall nicht entgegenstehen (§ 3 Abs. 2 AbgrG). Die Belange des Bodendenkmalschutzes sind öffentliche Belange im Sinne dieser Vorschrift. Sie sind dem gesetzlichen Auftrag des Denkmalschutzgesetzes entsprechend (§§ 1 Abs. 3, 3, 4, 7, 8, 9, 29 DSchG NRW) mit dem ihnen zukommenden Gewicht bei der Entscheidung über die Zulässigkeit zu berücksichtigen, und zwar unabhängig von ihrem rechtlichen Status. § 1 Abs. 3 DSchG NRW gilt unabhängig von der Eintragung in die Denkmalliste auch für vermutete Bodendenkmäler (§ 3 Abs. 1 Satz 4 DSchG NRW).

**Ihre Meinung ist uns wichtig!**

Die LVR-Geschäftsstelle für Anregungen und Beschwerden erreichen Sie hier:  
E-Mail: [anregungen@lvr.de](mailto:anregungen@lvr.de) oder [beschwerden@lvr.de](mailto:beschwerden@lvr.de), Telefon: 0221 809-2255

Wie in dem beigefügten Prospektionsbericht dargelegt, liegen für die **Teilfläche auf dem Gebiet der Stadt Übach-Palenberg** in drei Konfliktbereichen konkrete Anhaltspunkte für die Existenz von Bodendenkmälern vor. Die genaue Lage dieser drei Konfliktbereiche ist der beigefügten Planübersicht zu entnehmen.

Insofern sind für diese Bereiche nunmehr qualifizierte archäologische Prospektionsmaßnahmen im Rahmen der UVP (nach Maßgabe einer Erlaubnis gem. § 13 DSchG NRW) durch den Vorhabenträger zu veranlassen sind (siehe Erlass zur Berücksichtigung des Bodendenkmalschutzes bei der Umweltverträglichkeitsprüfung in Verfahren zur Zulassung oder Genehmigung von Abgrabungen (...) vom 01.02.2016, MBI.NRW.2016 S. 107).

Ziel dieser weitergehenden Prospektionsmaßnahmen muss es sein, Bodendenkmäler konkret hinsichtlich Ihres Erhaltungszustandes, Ihrer Lage und Abgrenzung abschließend zu klären. Das Ergebnis der qualifizierten Prospektionsmaßnahmen sowie die Auswirkungen des Vorhabens auf nachgewiesene Bodendenkmäler sind dann auf Veranlassung des Vorhabenträgers im Rahmen der Umweltverträglichkeitsstudie darzulegen.

Darüber hinaus sind die Maßnahmen zu beschreiben, durch welche negative Auswirkungen des Vorhabens auf diese Bodendenkmäler verhindert, vermieden oder ausgeglichen werden sollen.

Erst auf der Grundlage dieser im Rahmen der UVP erarbeiteten, vom Vorhabenträger vorzulegenden Unterlagen wird dann eine abschließende Beurteilung der Betroffenheit der bodendenkmalpflegerischen Belange durch das LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland erfolgen können.

Erst dann wird sich beurteilen lassen, ob mit dem geplanten Vorhaben negative Auswirkungen auf das archäologische Kulturgut verbunden sind und Belange des Bodendenkmalschutzes einer Genehmigung möglicherweise entgegenstehen bzw. ob durch Nebenbestimmungen in der Genehmigung ggf. ein Ausgleich erzielt werden kann (§ 3 Abs. 2 und § 7 Abs. 1 AbgrG).

Für die **Teilfläche auf dem Gebiet der Stadt Geilenkirchen** ergaben sich keine Anzeichen für archäologische Fundplätze. Insofern sind auf Basis der derzeit hier für das Plangebiet verfügbaren Unterlagen keine Konflikte zwischen der Planung und den öffentlichen Interessen des Bodendenkmalschutzes zu erkennen.

Für die Teilfläche auf dem Gebiet der Stadt Geilenkirchen verweise ich daher auf die Bestimmungen der §§ 15, 16 DSchG NRW (Meldepflicht- und Veränderungsverbot bei der Entdeckung von Bodendenkmälern) und bitte Sie, folgenden Hinweis in die Genehmigungsunterlagen aufzunehmen: Bei Bodenbewegungen auftretende archäologische Funde und Befunde sind der Gemeinde als Untere Denkmalbehörde oder dem LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, **Außenstelle Nideggen, Zehnthofstraße 45, 52385 Nideggen, Tel.: 02425/9039-0, Fax: 02425/9039-199**, unverzüglich zu melden. Bodendenkmal und Fundstelle sind zunächst unverändert zu

erhalten. Die Weisung des LVR-Amtes für Bodendenkmalpflege für den Fortgang der Arbeiten ist abzuwarten.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Becker

Anlage

14.05.2020

**Prospektionsobjekt:**

**Geilenkirchen, Übach-Palenberg**

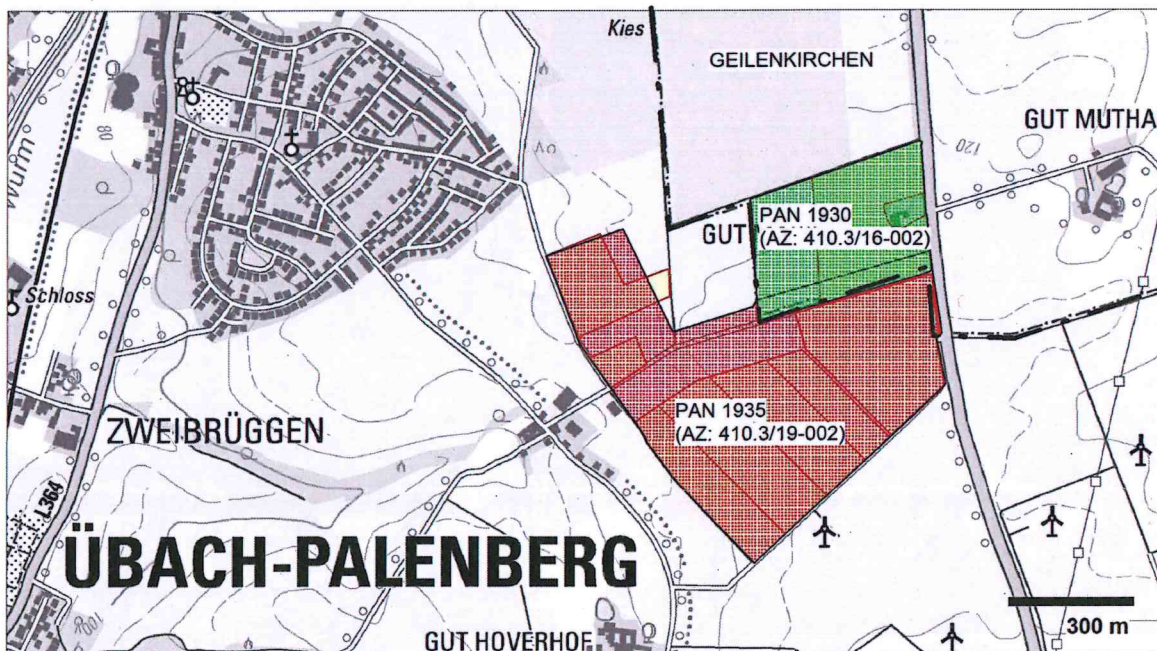
**Abgrabungserweiterung Willy Dohmen**

**AZ: 410.3/16-002 (PAN 1930); 410.3/19-002 (PAN 1935)**

Die Stellungnahme fasst die Ergebnisse der Grunderfassungen innerhalb zweier Prospektionsareale zusammen, die beide Abgrabungserweiterungsflächen der Firma Willy Dohmen zum Inhalt haben. PAN 1930 liegt im Stadtgebiet Geilenkirchen, PAN 1935 im Stadtgebiet Übach-Palenberg.

Die Planungsflächen umfassen zusammen 50 ha und wurden zwischen 2019 und 2020 einer Grunderfassung unterzogen.

Insgesamt konnten in diesem Zeitraum 37,5 ha der Fläche im Rahmen von Feldbegehungen mit Einzelfundeinmessungen untersucht werden.



Es fanden acht Begehungen statt (PR 2019/0074, PR 2019/0077, PR 2019/0074, PR 2019/0202, PR 2020/0005, PR 2020/0043, PR 2020/0044, PR 2020/0081, PR 2020/0092). Vorgeschichtliche, römische und frühmittelalterliche Funde wurden einzeln eingemessen. Teilweise wurden auch hoch- bis spätmittelalterliche Funde einzeln eingemessen, da sie während der Begehung nicht exakt zeitlich angesprochen werden konnten. Am Ostrand der Planung wird eine römische Nebenstraße, die im Süden auf die Ost-West verlaufende Reichsstraße „via belgica“ trifft, verortet. Darüber hinaus befinden sich zwei Bunkeranlage (OA 1997/2433, OA 1997/2435) in den Plangebieten. Die Plangebiete wurden seit mindestens 200 Jahren ackerbaulich genutzt. Eine infrastrukturelle Veränderung des Gebietes fand spätestens nachweislich der historischen TK in den 1930/40er Jahren statt und hat bis heutzutage im Wesentlichen Bestand.

LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland

Abt. Prospektion

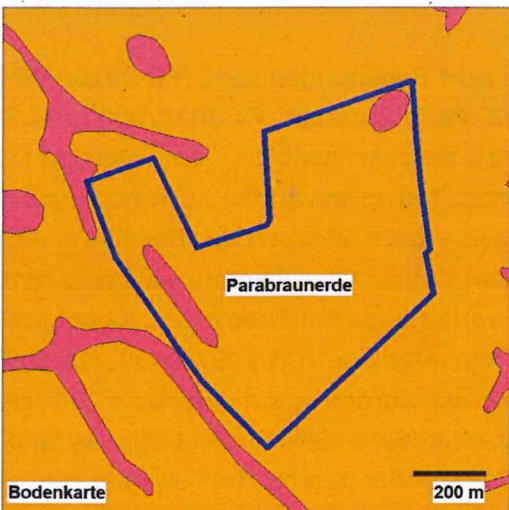
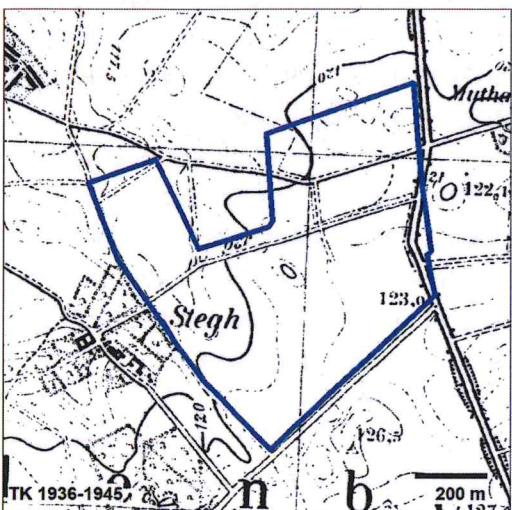
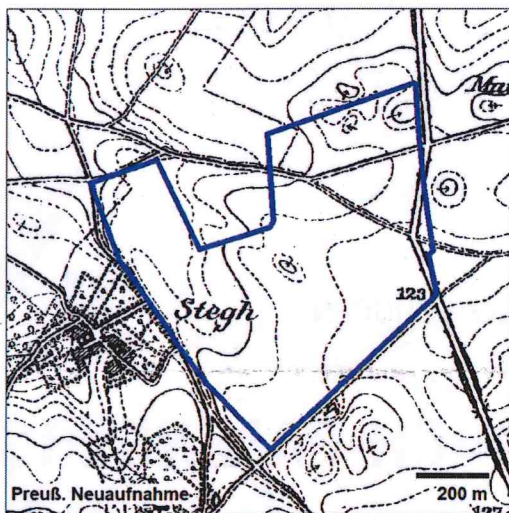
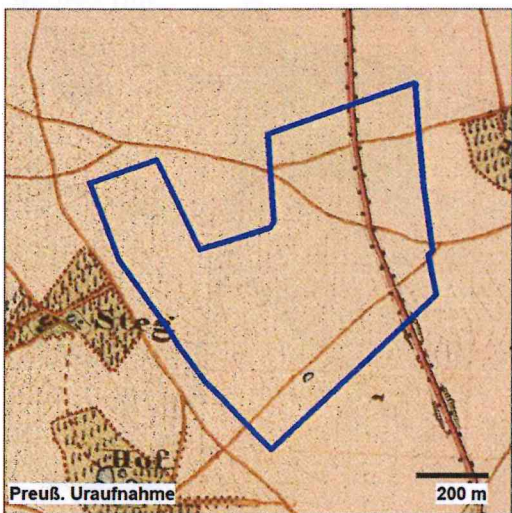
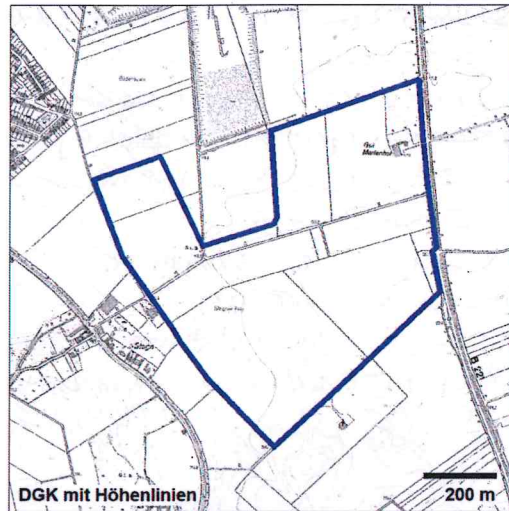
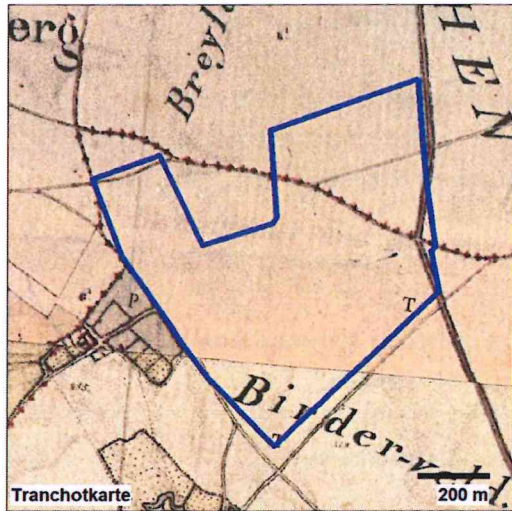
Eva Cott M.A

Endericher Straße 133, 53115 Bonn

0228/9834-151 0228/9834-119

[eva.cott@lvr.de](mailto:eva.cott@lvr.de)

Das Gebiet ist am westlichen Rand von einem System aus Trockenrinnen tangiert und weist einige Strukturen auf, die als Materialentnahmegruben angesprochen werden. Ansonsten macht das Gelände von bodenkundlicher Seite einen relativ ungestörten Eindruck.





LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland

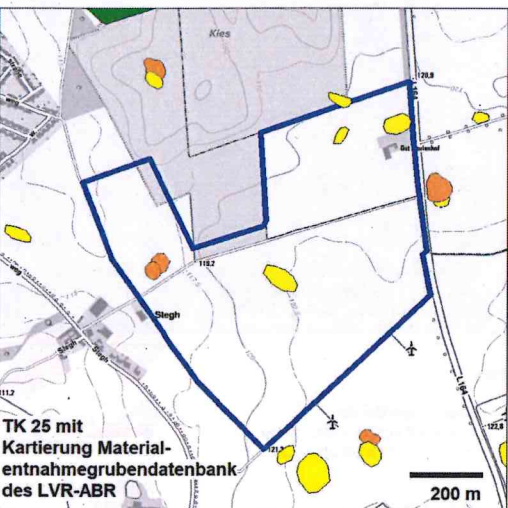
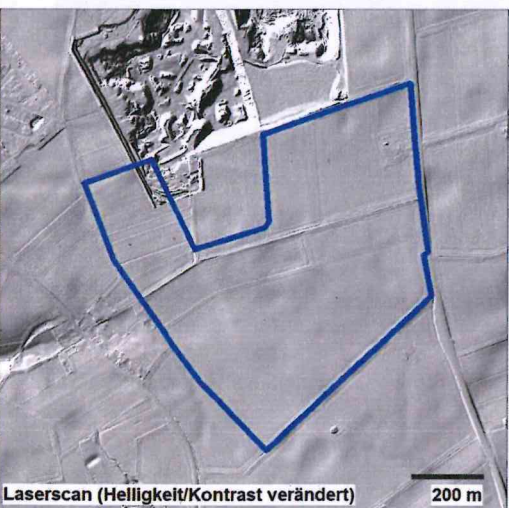
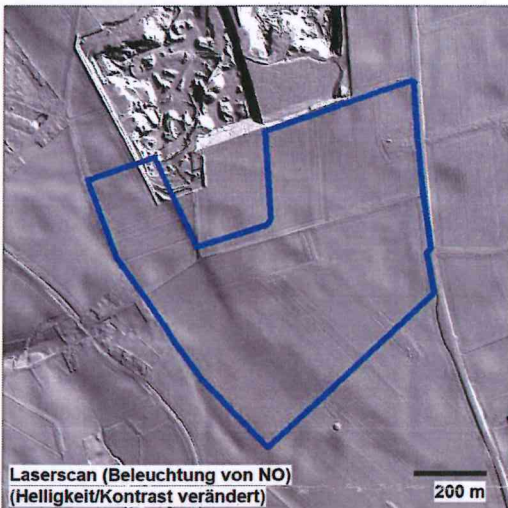
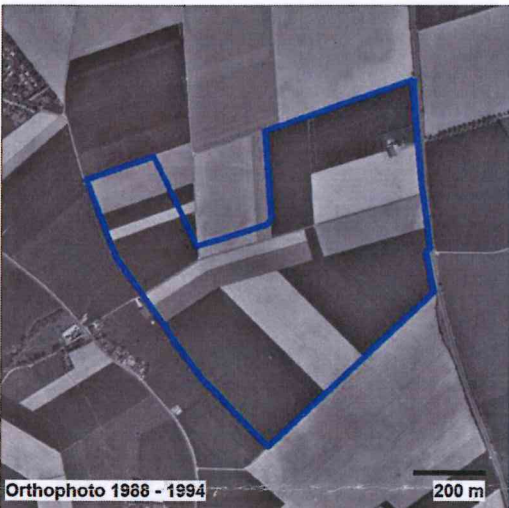
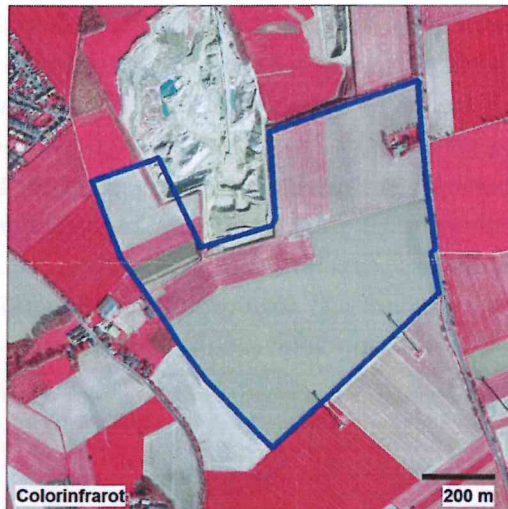
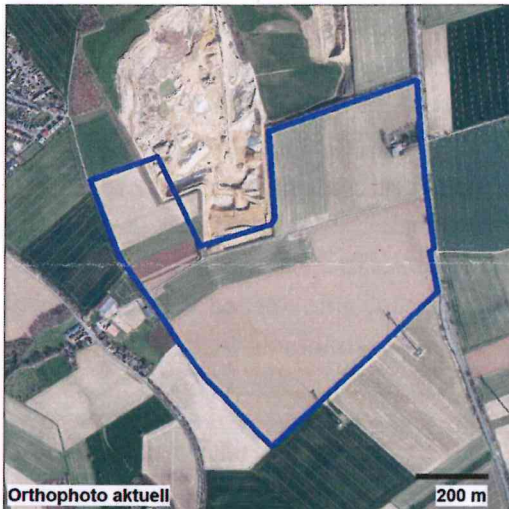
Abt. Prospektion

Eva Cott M.A

Endenicher Straße 133, 53115 Bonn

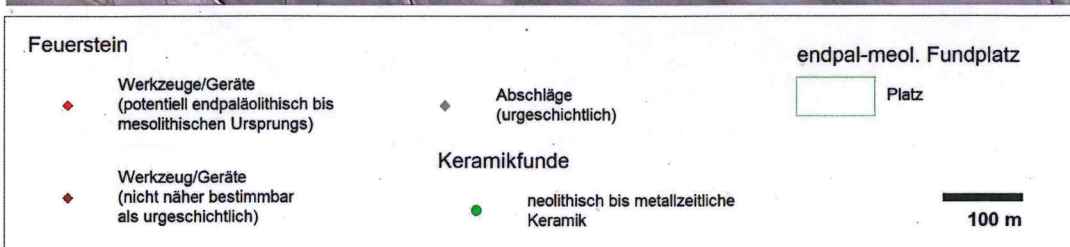
0228/9834-151 0228/9834-119

[eva.cott@lvr.de](mailto:eva.cott@lvr.de)



### Archäologische Bewertung der Prospektionsergebnisse

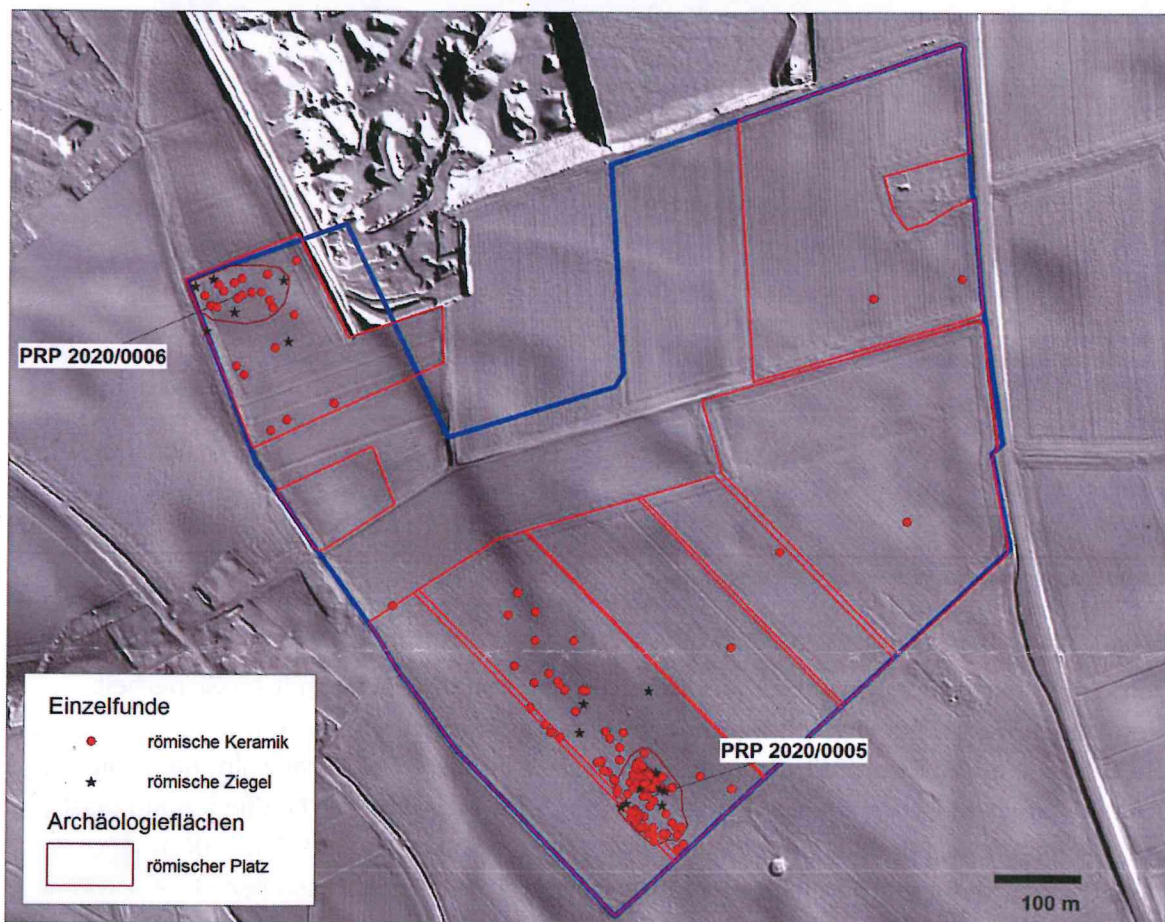
Im Rahmen der Feldbegehungen mit Einzelfundeinmessung wurden 75 vorgeschichtliche Einzelfunde geborgen und kartiert. Es wurden hierunter neun neolithisch bis metallzeitliche Keramikbruchstücke in flächiger Verteilung festgestellt. Der Großteil der Funde verteilt sich auf Feuersteinartefakte mit 66 Stücken. Hiervon können 13 Artefakte Werkzeugen zugeordnet werden, die endpaläo- bis mesolithischen Ursprungs sein könnten. Weitere 18 Werkzeuge sind chronologisch nicht näher bestimmbar. Die größte Anzahl der Silices verteilt sich mit 35 Stücken auf vorgeschichtliche Abschläge. Insgesamt verteilen sich die vorgeschichtlichen Funde flächig, eine leichte Tendenz zur Konzentrationsbildung zeigt sich im Bereich der definierten Archäologiefläche PRP 2020/0007. Hier können neben einer größeren Anzahl an Werkzeugen auch eine Zunahme an Abschlügen beobachtet werden. Eine Abgrenzung eines potentiellen urgeschichtlichen Fundplatzes erweist sich aber auf Grundlage der Artefaktstreuung als schwierig.



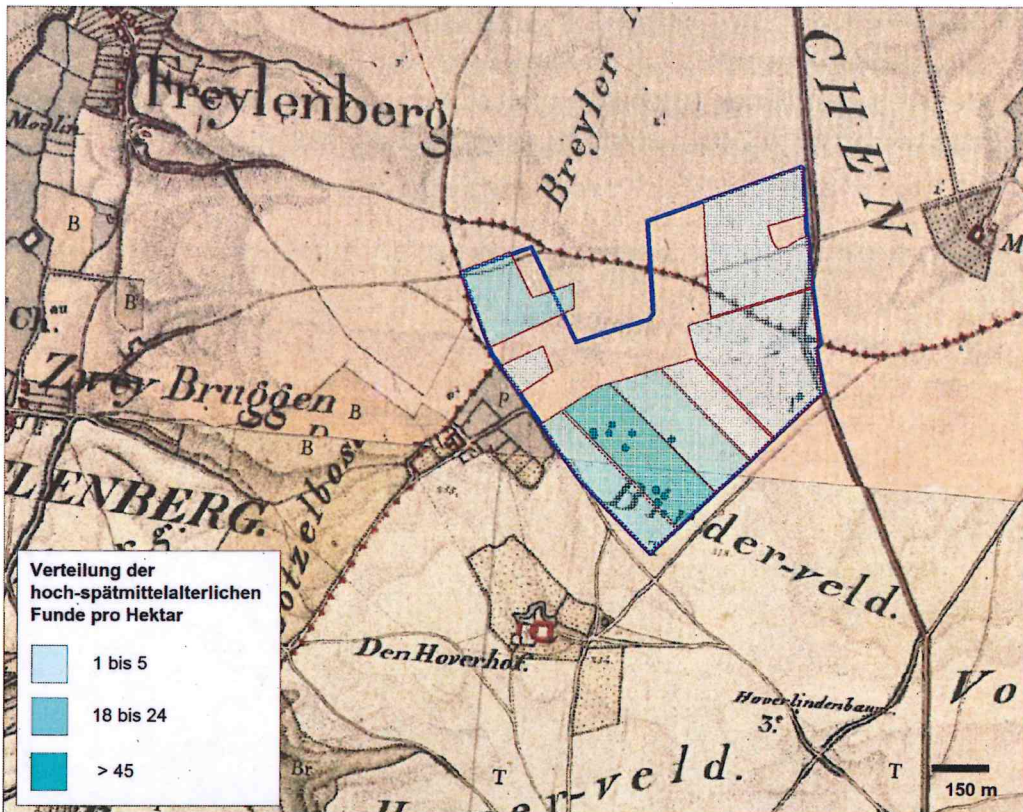
Durch die Begehungen mit Einzelfundeinmessungen können zwei Konzentrationsbereiche aus römischer Keramik und Baumaterialien herausgestellt werden.

Im Südwesten zeichnet sich eine längliche Streuung im Bereich einer Hangschulter ab, die ihren Hauptkonzentrationsbereich am südwestlichen Rand der Untersuchungseinheit aufweist (PRP 2020/0005).

Eine weniger deutliche Konzentration liegt im Nordwesten der Planungsfläche vor (PRP 2020/0006). Basierend auf diesen Ergebnissen lassen sich zwei Bereiche abgrenzen, die mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit römische Befunde beinhalten.



Hoch- und Spätmittelalterliche Funde in lockerer Verteilung werden als Zeugnis der Stallmistdüngung gewertet. Diese Funde wurden auf den Untersuchungsflächen in unterschiedlicher Intensität festgestellt. Eine deutliche Zunahme dieser Fundkategorie ist vor allem im Westen des Plangebietes ablesbar.



### Fazit und Empfehlung

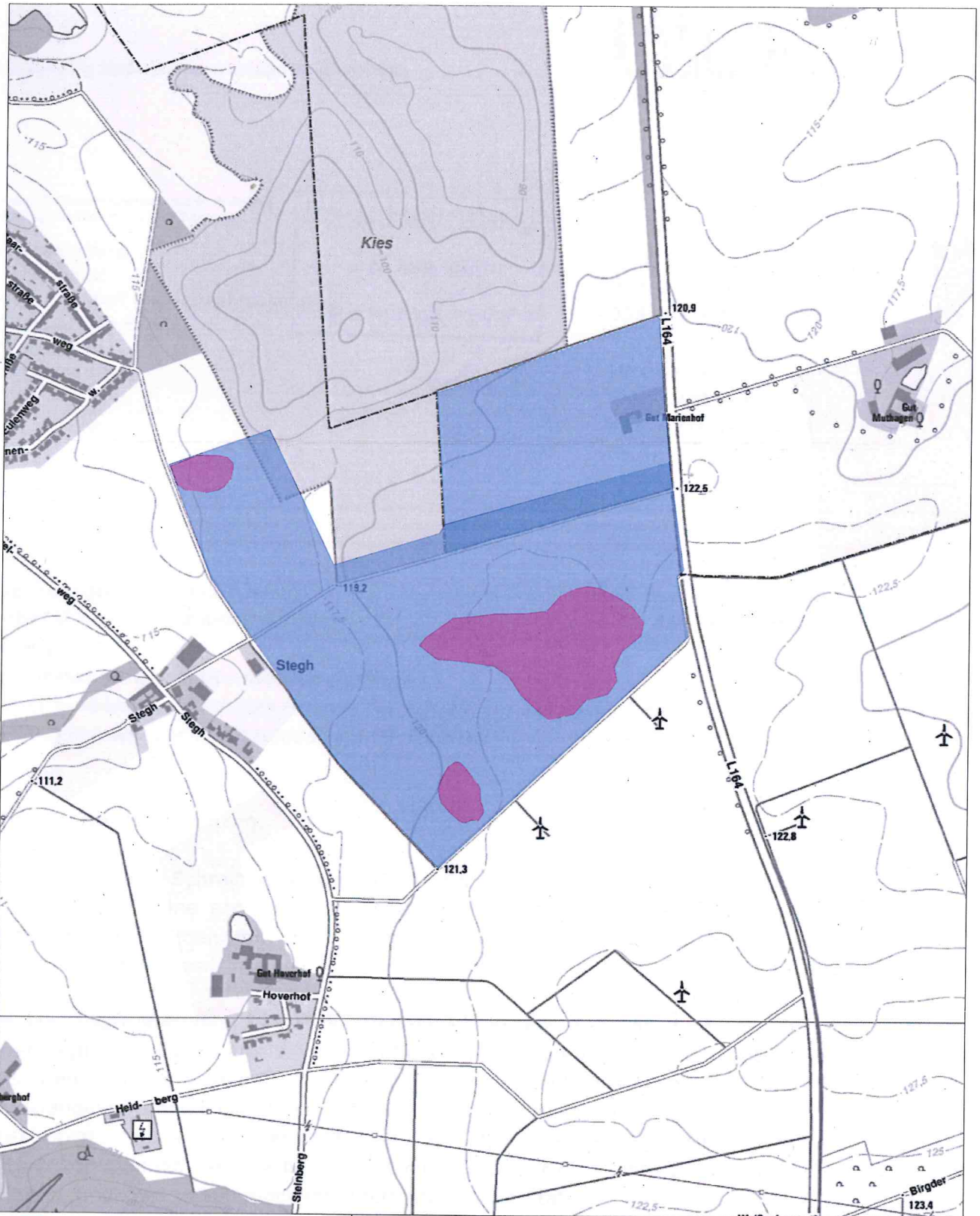
Durch die Prospektionen wurden drei Bereiche herausgefiltert, die mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit Befunde im Untergrund erwarten lassen.

Die Verteilung und Quantität der urgeschichtlichen Funde weist darauf hin, dass mit urgeschichtlichen Befunden zu rechnen ist. Durch die Methode der Feldbegehung lässt sich ein konkreter Fundplatzbereich allerdings nicht abgrenzen (PRP 2020/0007).

Weiterhin wurden zwei Bereiche, die als Reste römischer Siedlungsstellen (PRP 2020/0005 und 0006) zu werten sind, abgegrenzt.

Darüber hinaus treffen wir mit den mittelalterlich-neuzeitlichen Funde auf die Zeugen der ackerbaulichen Nutzung dieser Areale in diesen Epochen.

Aufgrund der durch die Prospektion erzielten Ergebnisse muss für eine Bewertung des archäologischen Potentials im Planungsprozess eine geoarchäologische Untersuchung und weitere Sondagen erfolgen. Es empfiehlt sich, diese im Rahmen einer qualifizierten Prospektion durchzuführen. Auf eine neuerliche Begehung kann verzichtet und die erhobenen Daten des LVR-ABR zugrunde gelegt werden.



- Konfliktbereiche
- Planungsflächen

## Geilenkirchen, Übach-Palenberg

Abgrabungserweiterung Willy Dohmen

Az. 333.45-410.3/16-002 und 19-002



22.06.2020

Kartengrundlage:  
Geobasisdaten der Kommunen und des Landes NRW © Geobasis NRW 2020, Copyright © LVR 2020

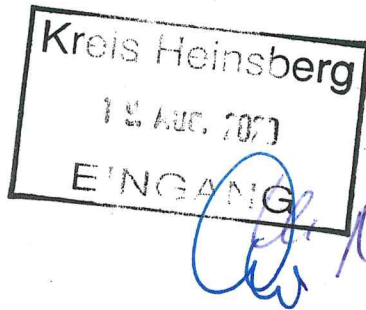
LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland  
Endenicher Straße 133 · 53115 Bonn

Kreis Heinsberg  
- Der Landrat -  
Amt für Umwelt- und Verkehrsplanung  
- Abgrabungsbehörde -  
Herr Frenken  
52523 Heinsberg

Datum und Zeichen bitte stets angeben

11.08.2020  
333.45 - 410.3/16-002

Herr Becker  
Tel 0228 9834-187  
Fax 0221 8284-0778  
oliver.becker@lvr.de



**Erweiterung der Abgrabung bei Frelenberg auf dem Gebiet der Stadt Geilenkirchen**

**Antrag vom 16.11.2018 i.d.F. vom 16.04.2020**

Hier: **Belange der Bodendenkmalpflege**

*Ihr Schreiben vom 27.07.2020, Ihr Zeichen 70 80 62 / Fr*

*Mein Schreiben zuletzt vom 24.06.2020*

Sehr geehrter Herr Frenken,

ich bedanke mich für die Übersendung der o.g. Planunterlagen zu dem o.g. Abgrabungsvorhaben.

Hinsichtlich der Bitte um erneute Stellungnahme zu den überarbeiteten Antragsunterlagen verweise ich auf mein o.g. Schreiben vom 24.06.2020.

Die Antragsunterlagen sende ich Ihnen wunschgemäß beigelegt zurück.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Becker

**Ihre Meinung ist uns wichtig!**

Die LVR-Geschäftsstelle für Anregungen und Beschwerden erreichen Sie hier:  
E-Mail: [anregungen@lvr.de](mailto:anregungen@lvr.de) oder [beschwerden@lvr.de](mailto:beschwerden@lvr.de), Telefon: 0221 809-2255

Besucheranschrift: 53115 Bonn, Endenicher Straße 129, 129a und 133  
DB-Hauptbahnhof Bonn, Straßenbahnhaltestelle Bonn-Hauptbahnhof  
Bushaltestelle Karlstraße, Linien 608, 609, 610, 611, 800, 843, 845  
USt-IdNr.: DE 122 656 988, Steuer-Nr.: 214/5811/0027

Zahlungen nur an den LVR, Finanzbuchhaltung  
50663 Köln, auf eines der nachstehenden Konten

Helaba  
IBAN: DE84 3005 0000 0000 0600 61, BIC: WELADEDXXX  
Postbank  
IBAN: DE95 3701 0050 0000 5645 01, BIC: PBNKDEFF370